

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
23 (1876)**

22 (1.6.1876)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-560045](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-560045)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljahr Pränumer.-Preis: 50 g.

**1876.** Donnerstag, 1. Juni. **N<sup>o</sup>. 22.**

## Gefundene Sachen.

1 Tau, 1 Portemonnaie mit Geld und Marken.

## Bekanntmachungen.

1) Die Lieferung des für das Gymnasium pro 1876 erforderlichen Torfs, etwa 2500 Hektoliter guten schwarzen trockenen Bagger- oder Bactorfs, soll mittelst schriftlicher Eingaben mindestfordernd verdungen werden.

Zwei Hektoliter enthalten nahezu das Maaß eines s. g. Hundsmühler Torfforbes.

Schriftliche und versiegelte Anerbietungen, auch auf Theile des obgedachten Quantums, sind unter Beifügung von Proben spätestens bis zum

8. Juni d. J., Mittags 12 Uhr,  
im Gymnasialgebäude beim Herrn Gymnasial-Director Stein abzugeben.

Es werden auch Anerbietungen nach Gewicht unter Beifügung von Proben angenommen.

Oldenburg, aus der Schulcommission, 1876 Mai 19.  
v. Schrenck.

2) Die Lieferung des für das Rathhaus, das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital, sämtliche städtische Schul-Anstalten und das Elisabeth-Kinder-Krankenhaus pro 1876 erforderlichen Torfs, etwa 28000 Hektoliter guten schwarzen trockenen Bagger- oder Bactorfs und Maschinentorfs, soll mittelst schriftlicher Eingaben mindestfordernd verdungen werden.

Zwei Hektoliter enthalten nahezu das Maaß eines s. g. Hundsmühler Torfforbes.

Schriftliche und versiegelte Anerbietungen, auch auf Theile des oben angegebenen Quantums, sind, unter Beifügung von Proben, spätestens bis

zum 8. Juni d. J., Mittags 12 Uhr,  
in der Magistrats-Registratur, woselbst auch die Bedingungen zur Einsicht ausliegen, abzugeben.

Es werden auch Anerbietungen nach Gewicht unter Beifügung von Proben angenommen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 Mai 19.  
v. Schrenck.





3) Für die hiesige städtische Realschule wird zum 1. October d. J. ein akademisch gebildeter Lehrer gesucht, welcher den Unterricht in der Chemie und je nach der ihm ertheilten facultas auch in dem einen oder anderen sonstigen Fache zu übernehmen hat. Bewerber wollen ihre Zeugnisse bis spätestens den 10. Juni d. J. an den unterzeichneten Stadtmagistrat ein-senden. Das Gehalt normirt sich je nach den Antecedentien des Lehrers entweder von 1800 bis 2800 *M.* oder von 2400 bis 3400 *M.*

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 Mai 20.

**Das Statut XVI der Stadtgemeinde Oldenburg und die Reichsgesetze vom 7. und 8. April 1876, betr. die eingeschriebenen Hülfskassen und Ab-änderung des Titels VIII der Gewerbeordnung.**

In Titel VIII § 141 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ist bestimmt, daß bis zum Erlaß eines Bundes-gesetzes die Anordnungen der Landesgesetze über Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfsen und Fabrik-arbeiter in Kraft bleiben, sowie daß die durch Ortsstatut be-gründete Verpflichtung der Gesellen u. s. w., einer bestimmten Kasse beizutreten, für diejenigen aufgehoben werde, welche nach-weisen, daß sie einer andern Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören.

Auf Grund dieser Bestimmungen und des Artikels 80 der Gemeindeordnung war das mit dem 1. August 1874 in Kraft getretene Statut XVI, betr. die Errichtung einer Krankenkasse für Gewerbsgehülfsen u. s. w. beschlossen und vom Großherzog-lichen Staatsministerium bestätigt worden. Es fragt sich, ob die genannten Reichsgesetze vom 7. und 8. April d. J. eine Aenderung des Statuts XVI nothwendig machen.

Das Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen sagt im § 1: „Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mit-glieder für den Fall der Krankheit bezwecken, erhalten die Rechte einer eingeschriebenen Hülfskasse unter den nachstehend angegebenen Bedingungen“ und enthält in den folgenden Paragraphen genaue Bestimmungen über Name und Statut der Kasse, über Rechte und Verpflichtungen derselben, über den Beitritt, den Ausschluß und die Beitragspflicht der Mit-glieder, über das Maaf der zu leistenden Unterstützungen, über den Vorstand der Kasse, über Generalversammlungen, das Aufsichtsrecht der Verwaltungsbehörden und die Vereinigung mehrerer Kassen zu einem Verbande. Der § 36 enthält schließlich die Bestimmung, daß die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften er-richteten Hülfskassen durch dies Gesetz nicht berührt werden.



Durch das zweite Gesetz, betr. Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung, wird der § 141 der Gewerbeordnung, dessen Inhalt oben mitgetheilt wurde, aufgehoben und werden an seine Stelle andre Bestimmungen gesetzt, die, soweit sie in Betreff der hier aufgeworfenen Frage von Interesse sind, etwa folgendes festsetzen.

Artikel 1. Durch Ortsstatut kann die Bildung von Hülfskassen nach Maßgabe des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen angeordnet werden, es kann auch Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern, die das sechs- zehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, — mit Ausnahme derjenigen, die nach Maßgabe der Landesgesetze auf Grund einer Anordnung der Gemeindeverwaltung regelmäßige Beiträge zum Zwecke der Krankenunterstützung entrichten — die Betheiligung an einer solchen Kasse zur Pflicht gemacht werden. Diese Pflicht besteht aber nicht, für diejenigen, die einer andren eingeschriebenen Hülfskasse angehören.

Wer der Pflicht zur Betheiligung nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, die bei rechtzeitigem Eintritt von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

Durch Ortsstatut kann ferner bestimmt werden, daß die Arbeitgeber die von ihren Arbeitern zu zahlenden Beiträge bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes vorschießen, daß Fabrik- inhaber zu den Beiträgen Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte dieser Beiträge zu leisten, daß Arbeitgeber ihre Arbeiter anzu- melden haben und, wenn sie dies unterlassen, von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von den Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden können.

Artikel 2. Auf Hülfskassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bei Erlaß dieses Gesetzes begründet ist, finden bis auf weitere Anordnungen der Zentral- behörde die vorstehenden Bestimmungen Anwendung. Hülfs- kassen, hinsichtlich derer diese Eintrittspflicht nicht besteht, sollen in Betreff der Befreiung ihrer Mitglieder von der durch Ortsstatut begründeten Pflicht zur Theilnahme an einer Kasse, nur dann den eingeschriebenen Hülfskassen gleich- geachtet werden, wenn sie bei Erlaß dieses Gesetzes die Rechte einer juristischen Person erlangt hatten.

Hat eine der im Artikel 2 bezeichneten Hülfs- kassen bis zum Ablauf des Jahres 1884 ihre Zu- lassung als eingeschriebene Hülfskasse nicht be- wirkt, so geht sie der gedachten Rechte verlustig.

Diese letztere Bestimmung ist entscheidend für die oben aufgeworfene Frage: Das Statut XVI braucht zur Zeit nicht abgeändert zu werden, die Verpflichtung zur Theilnahme bleibt nicht nur in dem bisherigen Umfange bestehen, sondern wird



sogar auch auf diejenigen, die bisher befreit waren, weil sie einer andern Krankenkasse angehörten, ausgedehnt, soweit diese Kasse am 8. April d. J. nicht im Besitze der Rechte einer juristischen Person war. Dies ist aber, soviel wir wissen, bei keiner der betreffenden Kassen der Fall und würde daher der Magistrat in der Lage sein, alle bisher bestandenen Befreiungen von der Pflicht zur Theilnahme an der Krankenkasse für Gewerbsgehülfen u. s. w. aufzuheben. —

Es wäre indessen noch zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig ist, schon jetzt für unsere durch das Statut XVI errichtete Krankenkasse die Zulassung als eingeschriebene Hilfskasse zu bewirken. Diese Frage muß entschieden bejaht werden.

Nach §§ 4 und 5 des Statuts bestreitet die Kasse diejenigen Kosten, welche im Falle der Erkrankung ihrer Mitglieder durch deren Verpflegung im Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital erwachsen, — die Kasse haftet aber nicht länger als für einen Zeitraum von 6 Wochen. Die Folge dieser Bestimmung ist, daß, wenn die Erkrankung länger als 6 Wochen dauert, im Falle der Hilfsbedürftigkeit des Erkrankten die Armenkasse eintreten muß, und zwar, ohne für weitere 6 Wochen einen Anspruch auf Erstattung der Kosten gegen einen andern Armenverband zu haben (§ 29 des Gesetzes, betr. den Unterstützungswohnstz).

Die hierin für unsre Armenkasse liegende Gefahr wird erheblich gemindert, wenn die Krankenkasse für Gewerbsgehülfen u. s. w. ihre Unterstützungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. April d. J. zu gewähren hat, denn § 11 dieses Gesetzes bestimmt:

„Die Unterstützungen müssen im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Unterstützungsberechtigten auf die Dauer von mindestens dreizehn Wochen gewährt werden, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht früher ihr Ende erreicht. Sie müssen während dieser Zeit täglich für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittheil des Lohnbetrages erreichen, welcher zur Zeit der Feststellung des Statuts der Kasse an dem Orte ihres Sitzes nach dem Urtheil der dortigen Gemeindebehörde gewöhnlichen Tagearbeitern im Jahresdurchschnitt bezahlt wird.

Auf den Betrag der Unterstützungen, jedoch höchstens bis zu zwei Drittheilen desselben, darf die Gewährung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien angerechnet werden.

An die Stelle jeder sonstigen Unterstützung kann die Verpflegung in einer Krankenanstalt treten.“

---

Verantwortlicher Redacteur H. C. Sutting.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.